

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · LITTENSTRASSE 10 · 10179 BERLIN

An das
Bundesministerium der Finanzen

Per E-Mail

Kürzel
R 04/26 - CM/Ja

Telefon
+49 30 27876-2

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
25.08.2026

DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für ein Gesetz zur Reform der Steuerberaterprüfung und zur Änderung weiterer Vorschriften im Steuerberatungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Reform der Steuerberaterprüfung und zur Änderung weiterer Vorschriften im Steuerberatungsrecht. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des DStV sind die vorgesehenen Anpassungen der für die Steuerberaterprüfung maßgeblichen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ausdrücklich zu begrüßen.

Sie erscheinen angesichts des demographischen Wandels mit seinen Auswirkungen unter anderem auch auf die Teilnehmerzahlen bei der Steuerberaterprüfung geeignet, um die Attraktivität des Steuerberaterberufs insgesamt zu erhöhen, ohne dass hierdurch das hohe fachliche Niveau der Steuerberaterprüfung verringert wird.

Der DStV hatte bereits frühzeitig erste Vorschläge für eine Modernisierung des bestehenden Regelwerks zur Steuerberaterprüfung unterbreitet. Dazu gehörte unter anderem, die bestehende Beschränkung der Zahl der Wiederholungsversuche ersatzlos aufzuheben sowie den bestehenden Fakultätsvorbehalt bei der Zulassung zur Prüfung in Form der Beschränkung auf bestimmte Hochschulabschlüsse künftig entfallen zu lassen. Mit Blick darauf ist ausdrücklich zu begrüßen, dass diese Forderungen aus dem Berufsstand auch entsprechenden Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

Zu diesen und zu den darüber hinaus im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Regelungsbereichen ergeben sich aus Sicht des DStV die nachfolgenden Anmerkungen:

1. Abschaffung des Fakultätsvorbehaltes

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig ein abgeschlossenes Hochschulstudium ohne jede weitere Vorgabe einer Fachrichtung mit Blick auf die theoretische Vorbildung ausreichend sein soll, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Damit soll einem erweiterten Personenkreis von Hochschulabsolventen die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung ermöglicht werden.

Die vorgeschlagene Anpassung des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StBerG-E ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Sie entspricht wie bereits angemerkt einer Kernforderung des DStV und eröffnet einem erweiterten Kreis qualifizierter Hochschulabsolventen den Zugang zum Steuerberaterberuf. Die Begründung weist dabei richtigerweise auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hin, welchem durch diese Regelung in verhältnismäßiger Weise Ausdruck verliehen wird (vgl. S. 1 der Begründung).

Anpassungsbedarf in sprachlicher Hinsicht besteht aus unserer Sicht allerdings bei § 36 Abs. 1 S. 3 StBerG-E. Derzeit ist vorgesehen, dass die praktische Tätigkeit nur über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden sein muss, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums „mehr als vier Jahre“ beträgt. Nach unserem Verständnis sollte allerdings hier richtigerweise auch das vierte Jahr selbst vom Regelungsgehalt umfasst werden, sodass in § 36 Abs. 1 S. 3 StBerG-E richtigerweise von einer Regelstudienzeit von „vier Jahren oder mehr“ gesprochen werden sollte.

Petition:

Wir regen an, § 36 Abs. 1 S. 3 StBerG-E wie folgt anzupassen:

„... Beträgt die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums ~~mehr als vier Jahre~~ vier Jahre oder mehr, so muss die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nur über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt worden sein. ...“

Grundsätzlich wird sich der tatsächliche Erfolg der Abschaffung des Fakultätsvorbehalts mit Blick auf eine tatsächliche Steigerung der Absolventenzahlen unseres Erachtens erst in den Folgejahren quantitativ messen lassen. Gleichwohl wird nach unserem Dafürhalten von einer Steigerung auszugehen sein. In Abhängigkeit von dieser Evaluation könnte es aus Sicht des DStV zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt sein, weitere Überlegungen anzustellen, ob und falls ja, in welchem Umfang sowie unter welchen Voraussetzungen ggf. entsprechende Anpassungen auch für den berufspraktischen Zugang nach § 36 Abs. 2 StBerG angezeigt sein könnten.

Zu begrüßen ist allerdings, dass der Gesetzentwurf in § 36 Abs. 2 StBerG-E aus Gründen der Übersichtlichkeit bereits jetzt eine Untergliederung der genannten Berufsgruppen auf künftig drei Nummern vorsieht, ohne dass damit weitergehende inhaltliche Änderungen verbunden sind. Dies erscheint aus Sicht des DStV zum gegenwärtigen Zeitpunkt praxisgerecht.

Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt sollte nach unserem Dafürhalten geprüft werden, inwieweit sich ggf. auch die besonderen Anforderungen an den Praxisnachweis selbst weiter verbessern lassen. Aus Sicht des DStV erscheinen die Anforderungen zur Prüfungszulassung mit Blick auf die geforderten praktischen Tätigkeiten nach § 36 StBerG nicht mehr zeitgemäß. Dies muss unseres Erachtens umso mehr gelten, da es für das Bestehen der Steuerberaterprüfung allein darauf ankommt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr besonderes theoretisches Fachwissen nachweisen. Mit Blick darauf können unseres Erachtens diese selbst am besten entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie ihr erworbenes theoretisches Wissen im Rahmen der Prüfung unter Beweis stellen möchten. Im Sinne einer weitergehenden Flexibilisierung sollte es demzufolge ausreichen, wenn die in § 36 StBerG geforderten berufspraktischen Zeiten spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung nachzuweisen sind.

Dies würde den zu Recht bestehenden hohen Qualitätsstandard an die Qualifikation unter Einbeziehung der Praxiserfahrung auch weiterhin in geeigneter Weise sicherstellen. Gleichwohl wollen wir diesen Aspekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs zur Bedingung für das laufende Reformvorhaben machen. Wir plädieren allerdings dafür, diesen Aspekt im Rahmen einer Evaluation für künftige Anpassungsvorhaben erneut aufzugreifen und zu prüfen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss unseres Erachtens insbesondere mit Blick auf ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Neuerungen eine zügige Umsetzung des Reformvorhabens im Vordergrund stehen.

2. Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bisherige Beschränkung des § 35 Abs. 4 StBerG, die Steuerberaterprüfung nur zweimal wiederholen zu dürfen, aufgehoben werden soll. Diese Maßnahme soll ebenfalls dazu dienen, den Berufszugang insgesamt zu erleichtern. Dazu wird in der Begründung richtigerweise ausgeführt, dass die Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche den Prüfungsteilnehmern mehr Flexibilität und Zeit geben soll, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Eine längere Vorbereitungszeit in Form einer unbeschränkten Zahl an Wiederholungsversuchen kann zudem dazu beitragen, Prüfungsängste zu reduzieren und die Erfolgsquote zu erhöhen (vgl. S. 2 der Begründung).

Die ersatzlose Streichung des § 35 Abs. 4 StBerG ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht ebenfalls einer Kernforderung des DStV.

3. Charakter als Staatsprüfung

Durch eine Anpassung des § 37 Abs. 1 StBerG-E soll ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden, dass die Steuerberaterprüfung eine Staatsprüfung ist. In der Begründung wird dazu richtigerweise ausgeführt, dass die ausdrückliche gesetzliche Qualifikation als Staatsprüfung vor allem aus dem rechtlichen Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit folgt und insbesondere in Bezug auf Verfahrensgrundsätze, Bewertungsspielräume sowie die

gerichtliche Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen weitere Rechtssicherheit schafft (vgl. S. 2 der Begründung).

Diese gesetzliche Klarstellung ist aus Sicht des DStV ausdrücklich zu begrüßen. Sie unterstreicht den besonderen Rang des Steuerberaterberufs auch mit Blick auf seine Funktion als Organ der Steuerrechtspflege sowie seine Bedeutung für das Allgemeinwohl. Diese gesetzliche Einordnung erscheint unseres Erachtens auch mit Blick auf die Wahrnehmung des Berufs im europäischen Kontext besonders sinnvoll.

4. Gesetzliche Regelung der Prüfungsausschüsse

Der Gesetzentwurf sieht in § 39a Abs. 3 StBerG-E vor, dass neben der bisher geltenden Rechtslage (d.h. drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft) zukünftig auch bis zu zwei Beamte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung Mitglieder des Prüfungsausschusses sein dürfen, wenn sie die Steuerberaterprüfung bestanden haben oder die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung erfüllen. Die Begründung führt hierzu aus, dass so die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit geeigneten Personen vereinfacht und flexibilisiert werden soll, um eine qualifizierte Prüfung auch dann sicherzustellen, wenn im Einzelfall nicht genügend Personen des höheren Dienstes zur Verfügung stehen (vgl. S. 18 der Begründung).

Der DStV begrüßt vor diesem Hintergrund die vorgeschlagene Anpassung. Aus Sicht des DStV kann diese Erweiterungsmöglichkeit eine geeignete Maßnahme sein, um die personelle Basis für die Prüfungsdurchführung etwa auch in Bundesländern mit kleineren Verwaltungseinheiten bedarfsgerecht sicherzustellen.

5. Modernisierung der Regelungen zu Prüfverbünden

Der Diskussionsentwurf sieht in § 39 Abs. 3 StBerG-E vor, dass die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Stellen über Landesgrenzen hinweg künftig nicht auf zwei Steuerberaterkammern

beschränkt bleiben soll, sondern auch mehrere Kammern eine gemeinsame Stelle bilden dürfen. Die Begründung führt dazu richtigerweise aus, die Organisation und Durchführung der Steuerberaterprüfung in den Ländern sei von teilweise erheblich unterschiedlichen Verhältnissen geprägt, indem Länder mit sehr hohen Antragszahlen anderen Ländern mit vergleichsweise niedrigen Antragszahlen gegenüberstehen. Dies erfordere flexiblere Strukturen und Möglichkeiten für eine engere, auch länderübergreifende Zusammenarbeit. Insoweit soll mit Blick die Abnahme der Prüfung auch die Bildung gemeinsamer Prüfverbünde möglich sein (vgl. S. 3 und S. 16 der Begründung).

Aus Sicht des DStV ist die vorgeschlagene Anpassung zu begrüßen. Sie ermöglicht im Interesse der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die nötige Flexibilisierung, um bundesweit einheitliche Strukturen und Verfahren von gleichbleibender Qualität in wirtschaftlicher Weise bereitzustellen. Insbesondere mit Blick auf die organisatorischen Prozesse im Zusammenhang mit der elektronischen Klausurbearbeitung ist dies unseres Erachtens ein wichtiger Schritt.

6. Übergangsvorschrift

Der Gesetzentwurf sieht mit § 157f StBerG-E eine Übergangsvorschrift zur Reform der Steuerberaterprüfung vor. Danach soll auf Steuerberaterprüfungen und Prüfungen in Sonderfällen, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen oder begonnen haben, die Vorschriften zur Steuerberaterprüfung mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass an die Stelle des § 35 Abs. 4 StBerG nunmehr § 37 Abs. 4 StBerG-E tritt. Das bedeutet für die Praxis, dass die unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeit nach § 37 Absatz 4 StBerG-E bereits für die Prüfungskampagne 2027 Anwendung finden soll (vgl. S. 20 der Begründung).

Die Übergangsvorschrift ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht einer Kernforderung des DStV. Im Ergebnis wird so allen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach jetzigem Recht bereits sämtliche Wiederholungsversuche ausgeschöpft haben, gleichwohl der erneute Antritt zur Prüfung ermöglicht, ohne dass sie damit bis zum Jahr 2028 warten müssten. Insbesondere denjenigen, die aktuell ihren letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, wäre ein Abwarten bis 2028 mit der Gefahr des Verlustes des aktuellen theoretischen Prüfungswissens nur schwer zu vermitteln gewesen.

7. Verordnungsermächtigung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bestehende Verordnungsermächtigung nach § 158 StBerG für die in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) enthaltene Prüfungsordnung der Steuerberater vollständig neu zu fassen und zu erweitern. Nach § 158 StBerG-E soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der Prüfungsordnung weitere Schritte der Reformierung der Steuerberaterprüfung zu gehen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, einzelne Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Prüfungsterminen abzulegen (vgl. S. 3 der Begründung).

Dies ist aus Sicht des DStV zu begrüßen und dient insoweit der Umsetzung einer wesentlichen Kernforderung des Berufsstands. Insbesondere eine Flexibilisierung des Prüfungsverfahrens wird nach unserer Überzeugung einen wesentlichen Baustein des Reformvorhabens bilden, um die Attraktivität der Steuerberaterprüfung zu erhöhen und praxisgerecht zu modernisieren.

Richtigerweise weist der Gesetzgeber darauf hin, dass insbesondere Berufstätige, die neben ihrer Arbeit lernen, oft weniger Zeit für die Vorbereitung haben. Eine Verlängerung des Prüfungszeitraums ermöglicht es ihnen, die Prüfung besser zu bestehen. Außerdem kann ein längerer Zeitraum die psychische Belastung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verringern, was zu einer gesünderen und produktiveren Vorbereitung beiträgt (vgl. S. 3 der Begründung). Dem ist aus Sicht des DStV uneingeschränkt zuzustimmen.

Zu den Kernforderungen des DStV für eine Reform der Steuerberaterprüfung gehört etwa die Möglichkeit, die schriftliche Prüfung gebündelt wie bisher oder aber schrittweise ablegen zu können, bestandene Klausuren über mehrere Jahre anrechnen lassen zu können und auch die mündliche Prüfung separat wiederholen zu können. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass auch zu den genannten Aspekten etwa in § 158 S. 1 Nr. 1 b) gg), jj), ll) und mm) StBerG-E bereits die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die genaue Ausgestaltung dieser Verfahrensfragen im Wege der Rechtsverordnung abschließend zu regeln.

Der DStV spricht sich in diesem Zusammenhang nachdrücklich für eine zeitnahe Umsetzung auch des anstehenden Ordnungsverfahrens aus. Anderenfalls steht unseres Erachtens zu

befürchten, dass sich mit Blick auf das vorgesehene Geltung der neuen Regelungen mit der Steuerberaterprüfung 2028 viele angehende Kandidatinnen und Kandidaten dafür entscheiden könnten, zunächst abzuwarten und sich erst tatsächlich erst für den Prüfungstermin 2028 zur Prüfung anzumelden, um in den vollen Genuss der Neuerungen zur Steuerberaterprüfung zu kommen. Dies birgt die Gefahr, bei den Anträgen auf Zulassung zur Prüfung eine „Bugwelle“ aufzubauen.

Die Wahrscheinlichkeit erscheint nicht gering, dass viele Interessierte für die anstehenden Prüfungstermine, insbesondere für das kommende Jahr 2027, lieber abwarten, um sodann ab der Prüfung 2028 sämtliche Neuregelungen nutzen zu können. Nach ersten Rückmeldungen sind bereits Rückgänge bei den Anmeldungen der Akademien und Fortbildungsinstitute der regionalen Steuerberaterverbände für die Vorbereitungslehrgänge zur Steuerberaterprüfung zu verzeichnen. Viele potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer planen offenbar, ihre Prüfungsteilnahme auf das Jahr 2028 zu verschieben. Es steht zu befürchten, dass ein Abwarten bis zum Prüfungstermin 2028 unweigerlich das Risiko einer Überlastung der bestehenden Strukturen und Kapazitäten in jenem Jahr befördern würde.

Aus Sicht des DStV sollten daher Übergangsregelungen in die Verordnung aufgenommen werden, die etwa die angesprochene Mitnahmemöglichkeit bestandener Prüfungsleistungen und die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung auch bereits für die vorangehenden Prüfungskampagnen ermöglichen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist aus Sicht des DStV, dass § 158 S. 1 StBerG-E dergestalt angepasst werden soll, dass künftig das Bundesministerium der Finanzen Verordnungsgeber sein soll. Dazu wird richtigerweise ausgeführt, dass es sich ausschließlich um spezifische Regelungen zu Steuerberaterinnen und Steuerberatern handelt und daher kein Erfordernis besteht, das die DVStB durch die Bundesregierung erlassen wird (vgl. S. 20 der Begründung). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Der DStV steht vor diesem Hintergrund bereit, sich zeitnah auch in das bevorstehende Verordnungsverfahren aktiv mit seiner Expertise einzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.